

RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

1119/SN - 48d. 3.

2000



An die
Republik Österreich
Parlamentsdirektion
Z. Hdn. Frau Dr. Susanne Janistyn

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION

Einget. 2000 -03- 27
Zl. 13480.0060/3-L1.3/2000

Bl.

St. Pölten, am 21.3.2000/PB/Wi
GZ 251/00 G

**Betrifft: Zl. 13480/0060/1-L1.3/2000 – Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die
Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Industrieholding AG**

Sehr geehrte Frau Doktor Janistyn!

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen. Zur Regierungsvorlage Nr. 48 betreffend ÖIAG-Gesetz 2000. Unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Abgeordneten DI Thomas Prinzhorn und Ing. Leopold Maderthaner und Kollegen folgendes zu bemerken:

Zu § 4 Abs. 1:

Im Regierungsbereinkommen ist festgehalten „die Entpolitisierung des Aufsichtsrates der ÖIAG durch einen neuen Bestellmechanismus“. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat selbst erfolgt. Dies mag im Einzelfall zur Entpolitisierung beitragen, führt aber dazu, dass die Erneuerung des Aufsichtsrates am Eigentümer vorbei geht. Objektive Kriterien für die Bestellung sind damit nicht notwendigerweise verbunden. Das Aktiengesetz sieht vor, dass die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung erfolgt (§ 87 AktG). Es wäre daher dem Regierungsbereinkommen entsprechend, wenn die Erneuerung des Aufsichtsrates durch Ausschreibung und Beurteilung durch eine neutrale Kommission erfolgt und der Hauptversammlung ein Dreier-Vorschlag zur



Wir sprechen für Ihr Recht,
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH, ANDREAS-HOFER STRASSE 6, 3100 ST. PÖLTEN, TEL. 02742/71650-0, FAX 02742/76588

Bestellung zu unterbreiten ist. Die Ausschreibung kann durchaus durch eine Personalberatungsfirma geschehen. Doch sollte auch diesbezüglich vorgesehen sein, dass für jeden Bestellungsvorgang eine andere Personalberatungsfirma herangezogen wird, um Einflussnahmen zu erschweren. Dieser Vorgang würde dem Regierungsübereinkommen im Punkt 15. Neuorganisation der ÖIAG und der Entpolitisierung des Aufsichtsrates wesentlich näher kommen, als die derzeitige Bestimmung.

Der § 5 Abs. 5 ÖIAG 2000 sollte entgegen dem Wunsch der Abgeordneten DI Thomas Prinzhorn und Ing. Leopold Maderthaner aufrecht bleiben, weil die Vermutung, dass der Vorstand der ÖIAG im Rahmen der ihm gemäß § 84 AktG zukommenden Sorgfaltspflicht bei seiner Geschäftsführung nach objektiven und sachlichen Kriterien vorgeht, kein Regelungseratz ist. § 84 AktG enthält zwar eine umfassende Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder, es sollte aber im Sinne des Regierungsübereinkommens auch im ÖIAG-Gesetz 2000 deutlich hervorgehoben werden, dass diese Pflicht analog der Entpolitisierung der Bestellungsvorgänge die Bestellung von Unternehmensorganen in Beteiligungsgesellschaften nach objektiven und sachlichen Kriterien zu erfolgen hat. Diese Kriterien sind völlig anders gelagert, als die aus der Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder zu treffenden Entscheidungen. Diese Bestimmung ist auch ein Schutz für den Vorstand, der nach objektiven und sachlichen Kriterien die Bestellung von Unternehmensorganen vornimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich



DS an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (zur Kenntnis)